



Neufassung der Vereinssatzung

Skateboarding Sylt e. V.

(vormals Multipark Sylt e. V.)

unter Berücksichtigung der Änderungen

gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19.11.2018

Skateboarding Sylt e.V.

Gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein heißt „Skateboarding Sylt e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sylt / OT Westerland und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Schaffung und Betreuung einer professionellen Rollfläche im und am Sylt-Stadion,
 - b) die Förderung der Jugend mit Schwerpunkt auf den Rollsport,
 - c) die Interessenvertretung dieser Jugendkulturen gegenüber Parteien, Verwaltung, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit,
 - d) als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der in Absatz 1 genannten Sportarten allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen,
 - e) die Mitglieder zu betreuen und Sozial- und Jugendarbeit mit der Perspektive Sport zu pflegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:
 - a) Förderung der sozialen Aspekte der Rollsportarten,
 - b) Nachwuchs- und Jugendförderung,
 - c) Aufbau und Pflege von Wettkampfsereien,
 - d) Information und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sylt oder eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung). Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt, welcher Körperschaft das Vermögen anfällt. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.
5. Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins in geeigneter Weise unterstützt, aber keinen aktiven Rollsport betreibt.

Jugendmitglied kann jede natürliche Person sein, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder werden im Folgenden auch „Mitglied bzw. Mitglieder“ genannt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages.

3. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist mit Wirkung vom Tage der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht. Jugendmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen selbst oder vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter und von ihrem Redeantrags- und Auskunftsrechts Gebrauch zu machen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des Vereinszwecks verstößt. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen einen Beschluss über seine Ausschließung beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
9. Beschluss über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder das verlangen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,00 € zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus.

Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sollen den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert und ein Abwarten der Beendigung seiner Verhinderung nicht zweckmäßig ist.

5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
 - die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
6. Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Protokolle, bei Verhinderung des Schriftführers ein sonstiges Mitglied des Vorstandes. Protokolle sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und fortlaufend abzuheften. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Protokolle.

§ 14

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sylt. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 3 Abs. 4 der Satzung titulierten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 16

Ermächtigung des Vorstandes


Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Im Interesse flüssiger Lesbarkeit und der Schonung der Sprache ist davon abgesehen worden, jeweils die weibliche und die männliche Form zu benutzen. Der Satzungsgeber begrüßt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden usw. gleichermaßen.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.08.2018 errichtet.

Sylt / Westerland, den 16.11.2018


Gernot Westendorf


Thomas Urmersbach